

Stadtpräsident
Sebastian Ehlers, MdL
Am Markt 14
19055 Schwerin

Schwerin, 14.10.2024

Ersetzungsantrag zum Antrag 01157/2024 – Arbeitsverpflichtung für Asylbewerber nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz

Beschluss:

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt:

1. Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Absatz 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für Leistungsberechtigte zu schaffen. Es ist ein Konzept zu erarbeiten, in welches die sozialen Träger einbezogen werden.
2. Auf Grundlage des § 16d SGB II ein Konzept für Arbeitsgelegenheiten für erwerbsfähige Leistungsberechtigte von Bürgergeld insbesondere anerkannte Asylbewerber in Kooperation mit dem Jobcenter den sozialen Trägern zu erarbeiten.
3. Als Hilfestellung für Maßnahmeanbieter soll ein Arbeitsgelegenheits-Ideenpool entwickelt werden.
4. Etwaige finanzielle Mittel für die Koordination der Arbeitsgelegenheiten sind ab dem Haushaltsplan 2025 der Landeshauptstadt Schwerin aufzunehmen. Es ist hierbei zu prüfen, welche Refinanzierungsmöglichkeiten durch Bund und Land bestehen.
5. Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin ist fortlaufend über den Sachstand der Konzepterarbeitung und alle weiteren Belange zu informieren.“

Begründung:

Der vorliegende Antrag geht über den bestehenden Antrag hinaus, da er auch sonstige Leistungsberechtigte nach § 16d SGB II umfasst, nicht lediglich Leistungsberechtigte im Sinne des Asylbewerberleistungsgesetzes.

b. w.

Begründung zu Nummer 1 und 3:

Asylbewerber bringen aus ihren Herkunftsländern Lebenserfahrungen und zum Teil Arbeitsbegabungen mit, die auch als wirtschaftliches Potential verstanden werden dürfen. Die Asylbewerber können zwar nicht ohne Weiteres in den ordentlichen Arbeitsmarkt integriert werden, sollen während des Verfahrens aber auch nicht auf ungewisse Zeit in Untätigkeit verharren. Gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG sind arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit verpflichtet. Gleichzeitig sollen sie durch ihre Arbeitsleistung einen Beitrag für die Gesellschaft leisten. Dies gilt auch für rechtskräftig abgelehnte Asylbewerber bis zu deren Ausreise.

Für beide Gruppen ist die gesetzliche Möglichkeit vorgesehen, die zumindest in begrenztem Maß einen Beschäftigungsersatz vorsieht: Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG sollen Asylbewerbern soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde. Die Arbeitsgelegenheiten begründen weder ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts, noch ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz sowie die Grundsätze der Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung finden entsprechende Anwendung. Sie sollen zeitlich und räumlich so gestaltet werden, dass sie von der Zielgruppe stundenweise ausgeführt werden können und zumutbar sind. Die Asylbewerber sollen über die genaue Art der Tätigkeit und die Arbeitszeiten durch einen Ansprechpartner der Arbeitsgelegenheit informiert und begleitet werden.

Das Verfahren zur Durchführung von Arbeitsgelegenheiten muss mit dem Jobcenter der Landeshauptstadt Schwerin abgestimmt werden. Als Hilfestellung für Maßnahmeanbieter soll ein Arbeitsgelegenheits-Ideenpool entwickelt werden. Dieser kann eine hilfreiche Unterstützung bei der Beantragung einer konkreten AGH-Maßnahme sein. Folgende Tätigkeitsfelder können einbezogen werden:

Tätigkeitsfeld 1: Öffentliche Einrichtungen

Tätigkeitsfeld 2: Soziales

Tätigkeitsfeld 3: Vereine

Tätigkeitsfeld 4: Kindertagesstätten

Tätigkeitsfeld 5: Schule

Tätigkeitsfeld 6: Kinder und Jugend

Tätigkeitsfeld 7: Naturschutz, Tierschutz, Umweltschutz

Die Liste der Tätigkeitsfelder ist offen und muss durch konkrete Aufgaben ergänzt werden.

Beispielsweise ist hier im Tätigkeitsfeld 1, Öffentliche Einrichtungen, der Landeshauptstadt Schwerin aufzuführen. So können als konkrete Aufgabe Arbeitsgelegenheiten im Bereich der Reinigung von Allgemeinflächen in Asylbewerber-Unterkünften und des Unterkunftsumfeldes sowohl bei Gemeinschafts- wie auch Einzelunterkünften eingerichtet werden.

Begründungen zu Nummer 2 und 4:

Ziel der Arbeitsgelegenheit ist es, langzeitarbeitslose Leistungsberechtigte insbesondere anerkannte Asylbewerber durch sinnstiftende Tätigkeiten wieder an den ersten Arbeitsmarkt heranzuführen und die soziale Teilhabe zu fördern. Die Landeshauptstadt Schwerin soll die Verfügbarkeit von Arbeitsgelegenheiten fördern. Arbeitsgelegenheiten müssen zusätzlich sein und im öffentlichen Interesse liegen. Es ist festzustellen, dass die alleinige Regelung nach § 5 Absatz 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zu kurz greifen würde, da der Personenkreis hier eingeschränkt wäre. Anerkannte Asylbewerber, die keiner Tätigkeit auf dem Arbeitsmarkt nachgehen, fallen unter den Leistungsanspruch nach SGB II (Bürgergeldbezug) und somit sind diese auch in die Arbeitsgelegenheiten zu integrieren. Dies deckt der formulierte Antrag vollumfänglich ab. Die Tätigkeitsfelder, welche unter Begründung Nummer 1 aufgeführt wurden, gelten auch in diesem Bereich.

Von einem wichtigen Stellenwert ist die Zumutbarkeit der Arbeitsgelegenheiten: Zur Wahrnehmung der Arbeitsgelegenheiten können nur Leistungsberechtigte verpflichtet werden, die arbeitsfähig sind. Bei unbegründeter Ablehnung einer solchen Tätigkeit besteht gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 AsylbLG nur Anspruch auf Leistungen entsprechend § 1a Absatz 1 AsylbLG. Das heißt konkret, bei Ablehnung werden die Leistungen im Vergleich zu einer Aufnahme einer zumutbaren Arbeitsgelegenheit gekürzt.

Die zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheiten müssen dem Leistungsberechtigten zumutbar sein, d. h. dieser muss also insbesondere körperlich und geistig in der Lage sein, die Arbeiten zu verrichten. Die gemeinnützige Tätigkeit sowie die persönliche Eignung des Leistungsempfängers sind von dem zuständigen Kostenträger zu überprüfen.

Das Ziel der Arbeitsgelegenheiten ist der grundsätzliche Ansatz, dass Leistungsberechtigte, die keiner regulären Beschäftigung nachgehen, durch den regelmäßigen Einsatz ihrer Arbeitsleistung einen Beitrag für die Gesellschaft erbringen. Sie geben somit für die erhaltenen Leistungen, wie beispielsweise die Kosten der Unterkunft, der Gesellschaft etwas zurück. Nebeneffekt ist dabei die Teilhabe am sozialen Leben, eine Förderung der Integration und eine Verbesserung der sprachlichen Kenntnisse. Die Erfahrungen aus dem Landkreis Saale-Orla haben gezeigt, dass bis auf wenige Ausnahmen alle Leistungsberechtigten zu Arbeitsleistungen herangezogen werden konnten (von Februar bis August 2024 110 Personen). Mehr als jeder Vierte entschied sich in der weiteren Folge für eine reguläre Tätigkeit (30 Personen) und entfällt somit als Leistungsbezieher. Zu beachten ist, dass keine bestehenden regulären Arbeitsverhältnisse durch eine neue Arbeitsgelegenheit von einem Wegfall bedroht sind.

Es kann zum heutigen Zeitpunkt nicht genau gesagt werden, wie die Belastung für den Haushalt der Landeshauptstadt Schwerin aussieht, weshalb die Aufnahme der Ziffer 4 des Beschlusses notwendig ist. Es ist zu prüfen, welche Refinanzierungsmöglichkeiten durch Bund und Land bestehen. Weiterhin muss in Erwägung gezogen werden, dass das Jobcenter der Landeshauptstadt Schwerin unterstützt wird. Es ist zu erwarten, dass sich die Anzahl an Leistungsberechtigten spürbar reduzieren wird und dadurch Kosten der Landeshauptstadt sinken werden.

Soweit die Verwaltung in der Vergangenheit ausgeführt hat, dass eine Koordination durch das vorhandene Personal nicht realisierbar ist, ist darauf hinzuweisen, dass im Landkreis Saale-Orla die Koordination durch einen Sachbearbeiter der Entgeltgruppe E8 erfolgt.

Um Unterstützung wird gebeten.

gez. Gert Rudolf
Fraktionsvorsitzender